



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Polizeihauptrevier Schwerin**

**Besuch vom 17. November 2016**

**Az.: 232-MV/2/16**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung.....	3
II	Beschwerde- und Ermittlungsstelle .....	3
III	Beleuchtung der Gewahrsamsräume.....	4
IV	Gewahrsamsbuch.....	4
D	Weitere Vorschläge.....	4
I	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	5
II	Ärztliche Untersuchung .....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 17. November 2016 unangekündigt das Polizeihauptrevier Schwerin. Es verfügt über einen Zentralgewahrsam mit elf Gewahrsamszellen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit einer Person belegt. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 95 Personen in Gewahrsam genommen. Im Jahr 2016 wurden bis zum 28. November 2016 insgesamt 161 Personen in Gewahrsam genommen. Fälle von Langzeitgewahrsam gab es im abgefragten Zeitraum nicht.

Die Besuchsdelegation traf um 11 Uhr in dem Polizeihauptrevier Schwerin ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Reviers standen der Delegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **B Positive Beobachtungen**

Positiv wird bewertet, dass in Gewahrsam genommene Personen, die an Klaustrophobie leiden, in dem Gewahrsamsraum für Jugendliche bei unverschlossener Tür untergebracht werden können. Die Tür dieses Raumes ist mit einem Glasfenster versehen. Hierdurch kann er vom Büro der diensthabenden Gewahrsamsleiterin oder des diensthabenden Gewahrsamsleiters aus eingesehen und überwacht werden.

Es ist zu begrüßen, dass die Polizei in Schwerin über ein telefonisches Dolmetscher-System verfügt, welches bereits bei Verständigungsproblemen im Rahmen der Festnahme genutzt werden kann.

Positiv hervorzuheben ist ferner, dass alle in dem Gewahrsamsbereich tätigen Beamtinnen und Beamte regelmäßig anklopfen, bevor sie einen belegten Gewahrsamsraum betreten.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Durchsuchung mit Entkleidung

In dem Polizeihauptrevier wird nach Angaben der Bediensteten jede Person vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt. Ausnahmen erfolgen nur dann, wenn der Zugang im Rahmen des Zeugenschutzprogramms durch das Landeskriminalamt erfolgt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.<sup>1</sup> Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

### II Beschwerde- und Ermittlungsstelle

Die Zuständigkeit für die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gewahrsamsbereichs liegt beim Revierleiter. Beschwerden oder Anzeigen gerichtet gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Polizeihauptreviers werden nach Aussage der Dienststelle von der Kriminalpolizeiinspektion derselben Polizeidirektion bearbeitet, die jedoch ihren Sitz im selben Gebäude wie das Polizeihauptrevier hat. Nach Aufnahme der Beschwerde oder Anzeige könnte gegebenenfalls die weitere Bearbeitung bei der Polizeiinspektion Rostock erfolgen.

Zur Verhinderung von Übergriffen durch Polizeibeamtinnen und –beamte auf in Gewahrsam genommene Personen spielt die Existenz einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle aus Sicht der Nationalen Stelle eine wichtige Rolle. Nur wenn eine solche Stelle als unabhängig wahrgenommen wird, bietet sie für Opfer von Übergriffen eine vertrauenswürdige Anlaufstelle. Darüber hinaus sollte sie auch Polizeibeamtinnen und –beamten, die Zeugin oder Zeuge eines Übergriffs durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnen, diesen ohne einen Dienstweg einhalten zu müssen, anzuzeigen. Diese Auffassung wird auch auf internationaler Ebene unter anderem vom CPT sowie dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen vertreten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

<sup>2</sup> CPT (2006), Die Standards des CPT, Rn. 41; CCPR/C/DEU/CO/6, 12.11.2012, Rn. 10.

Die Länderkommission hat die Problematik bereits in ihrem Jahresbericht 2015 dargelegt und empfiehlt, unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen einzurichten, die neben Betroffenen auch Polizeibeamtinnen und -beamten, die Zeuge eines Übergriffes durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnet, diesen anzuzeigen, ohne einen Dienstweg einhalten zu müssen.<sup>3</sup> Bis eine solche Beschwerde- und Ermittlungsstelle eingerichtet ist, sollte sichergestellt werden, dass Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen oder -beamte von einer Dienststelle einer anderen übergeordneten Organisationseinheit bearbeitet werden.

### III Beleuchtung der Gewahrsamsräume

In den Gewahrsamsräumen des Polizeihauptreviers kann das Licht lediglich ein- oder ausgestellt werden. Die Gewahrsamsräume verfügen über keine dimmbare Beleuchtung.

Um einerseits Schlaf zu gewährleisten und andererseits aber auch der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung zu ermöglichen, sollten die Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung versehen werden, die in der Nacht eine nicht störende aber ausreichende Beleuchtung gewährleistet.

### IV Gewahrsamsbuch

Das Polizeihauptrevier Schwerin verfügt über ein Gewahrsamsbuch, in dem die Kontrollen der Gewahrsamsräume vollständig dokumentiert waren. Bezüglich anderer wichtiger Angaben wie beispielsweise die Entlassung einer in den Gewahrsam genommenen Person war die Dokumentation sehr lückenhaft. Der Länderkommission wurde mitgeteilt, dass keine Kontrolle des Gewahrsamsbuches durch Vorgesetzte erfolge. Eine zentrale Regelung über die Kontrolle des Gewahrsamsbuches gebe es nicht.

Grundsätzlich soll die Gewahrsamsdokumentation umfassend und nachvollziehbar über den Gesamtprozess der Ingewahrsamnahme Auskunft geben. Dies fordert auch Nr. 4 der Polizeigewahrsamsordnung für Mecklenburg-Vorpommern. Dies dient dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Polizeibeamtinnen und -beamten.

Die Führung des Gewahrsamsbuches ist den Vorgaben der Polizeigewahrsamsordnung entsprechend vorzunehmen. Dies ist durch regelmäßige Prüfungen durch Vorgesetzte sicherzustellen.

## **D Weitere Vorschläge**

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

---

<sup>3</sup> Vgl. Nationale Stelle, Jahresbericht 2015, S. 17-18.

## I Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen. Der Länderkommission wurde berichtet, dass den Bediensteten Namensschilder zur Verfügung gestellt werden. Es gebe jedoch keine Pflicht, diese zu tragen.

Die Länderkommission hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Hessen und Thüringen bereits der Fall ist, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und dadurch das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

## II Ärztliche Untersuchung

Ärztliche Untersuchungen erfolgen in einem Raum, dessen Fenster zum Innenhof des Gebäudes mit Parkplatz des Polizeihauptreviers angelegt ist. Obwohl hierdurch der Untersuchungsraum von außen eingesehen werden kann, wird nach Aussage Bediensteter von den vorhandenen Jalousien kein Gebrauch gemacht. Um die Intimsphäre der zu untersuchenden Person zu wahren sollten die Jalousien in diesem Raum während der Untersuchungen stets herunter gelassen werden.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 24.03.2017